

NS-JUSTIZ

er mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Ihm war bekannt, daß gewisse Auslandssender, die er nach seiner eigenen Angabe häufig hörte, Greuelnachrichten verbreiteten und er hat die Behauptung selbst auf die Gefahr hin, daß sie unwahr sei, weiter verbreitet, indem er diesen Erfolg in seinen Willen aufgenommen und im voraus gebilligt hatte. Die Zustimmung des Stellvertreters des Führers zur Strafverfolgung ist erteilt (Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 23. Dezember 1936). Der Angeklagte war daher wegen Vergehens gegen § 1 Abs. 1 des Heimtückegesetzes zu verurteilen.“

SED-JUSTIZ

das Vertrauen der Bevölkerung an der Richtigkeit der Politik der Arbeiterklasse zu untergraben und die dem Frieden dienenden Bestrebungen der Völker herabzusetzen. Der Angeklagte hat demnach vorsätzlich staatsgefährdende Propaganda und Hetze betrieben (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StEG).

Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist die staatsfeindliche Tätigkeit des Angeklagten aber auch als ein schwerer Fall im Sinne des § 19 Abs. 3 StEG zu beurteilen. Er hat seit Jahren die Hetzsendungen des RIAS abgehört. Diese gegen den Bestand unseres Staates und anderer friedliebender Völker gerichtete RIAS-Hetze spiegelt sich in seiner Hetztätigkeit wider. Er hat sich, wenn auch ohne Auftrag, in Betätigung seiner eigenen staatsfeindlichen Einstellung zum Sprachrohr des Hetzsenders gemacht, und zwar auch dann noch, nachdem er mehrmals vom Zeugen F. aufgefordert worden war, seine Hetztätigkeit einzustellen. Hinzu kommt, daß die Hetztätigkeit des Angeklagten im wesentlichen Teil ihrem Inhalt, Charakter und Umfang nach sehr wohl geeignet war, andere Bürger gegen unseren Staat und gegen andere friedliebende Völker aufzuwiegeln. Die Hetztätigkeit des Angeklagten stellt sich daher bei einer zusammenhängenden Betrachtung als ein dermaßen schwerer Angriff auf die Grundlagen unseres Staates und die Friedenspolitik anderer Völker dar, der die Anwendungen des § 19 Abs. 3 StEG erforderlich macht.“

Anklageschrift des Staatsanwalts des Kreises Potsdam-Stadt — IK1 153/60 — vom 10. Mai 1960

„Den Dekorateur W. B. klage ich an, fortgesetzt handelnd die ideologischen Grundlagen des Staates der Arbeiter und Bauern angegriffen zu haben. Der Beschuldigte hat seit 1958 in Potsdam-Babelsberg laufend in seiner Wohnung mit Hilfe seines Fernsehapparates Hetz-Fernsehsendungen verbreitet. Unter anderem wurde vor Bekannten und Verwandten laufend der Hetzfilm „So weit die Füße tragen“ gespielt.

Strafbar gern. § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 3 StEG...“

Anmerkung: Durch das Kreisgericht Potsdam-Stadt wurde B. am 21. Juni 1960 wegen „staatsgefährdender Propaganda und Hetze“ zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.

*Oberstes Gericht, Urteil vom 21. November 1958
Ib Ust 233/58*

„Aus den Gründen:

In etwa 16 Meter Entfernung von seiner Wohnung hatte der Angeklagte einen Garten. Er stellte in der Laube einen Lautsprecher auf, den er an ein in der Wohnung befindliches Radiogerät anschloß. Der Angeklagte spielte öfter mit dem Zeugen R. und anderen Bekannten in der Laube Skat. Dabei wurde der Lautsprecher eingeschaltet, und zwar erstmalig Pfingsten 1958. Den Lautsprecher nahm der Angeklagte abends mit in seine Wohnung, nur hin und wieder beließ er ihn mehrere Tage in der Laube. Der Angeklagte stellte regelmäßig Sender westdeutscher Rundfunkstationen ein, vorwiegend den NWDR. Das Gerät